

Bibermanagement Burgenland

Förderungen für Landwirte für extensive Bewirtschaftung von Uferlebensräumen

PRÄMIE FÜR DIREKTZAHLUNGEN – BEKOMMT LANDWIRT FÜR ALLE GAP MASSNAHMEN ZUSÄTZLICH ZUR FÖRDERPRÄMIE DAZU

Prämien für Direktzahlungen:

0 ha – 20 ha € 208,00 plus Zuschlag von € 44,00: **€ 252,00**

20 ha – 40 ha € 208,00 plus Zuschlag von € 22,00: **€ 230,00**

40 ha und größer: **€ 208,00**

ÖPUL = „ÖSTERREICHISCHES PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG EINER UMWELTGERECHTEN, EXTENSIVEN UND DEN NATÜRLICHEN LEBENSRAUM SCHÜTZENDEN LANDWIRTSCHAFT“

BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN BEI DEN ÖPUL-MASSNAHMEN „BIO“ und „UBB*“

Anlageverpflichtung von Biodiversitätsflächen

UBB- und BIO-Betriebe, die mehr als 2 ha Ackerfläche bzw. mehr als 2 ha gemähte Grünlandflächen bewirtschaften, müssen auf zumindest 7% ihrer Ackerfläche und Grünlandfläche Biodiversitätsflächen anlegen. Diese Biodiversitätsflächen können entweder neu angelegt werden oder auf Ackerflächen können sogenannte Altbrachen bzw. anrechenbare Biodiversitätsflächen aus anderen ÖPUL 2023-Maßnahmen herangezogen werden. Diese Biodiversitätsflächen können zum Schutz des Bibers zu den Gewässern gelegt werden.

***UBB Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung**

Die Hintergründe

Biodiversitätsflächen sind ein wertvoller Lebensraum in unserer Kulturlandschaft, da sie einen ungestörten Lebensraum für eine Vielzahl an Tieren und Pflanzen darstellen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Maßnahmen "Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) und "Biologische Wirtschaftsweise" (BIO) müssen im ÖPUL 2023 daher verpflichtend Biodiversitätsflächen am Acker anlegen.

Was ist bei der Anlage von Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen einzuhalten?

- a. Auf Feldstücken mit mehr als 5 ha sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab 10 ha Ackerfläche. Zur Erreichung der 15 Ar können auch dem Feldstück zugeordnete **GLÖZ-Landschaftselemente** angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 Prozent-Grenze für Biodiversitätsflächen.
- b. Neuansaat oder Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung mit mindestens sieben insektenblütigen Mischungspartnern aus zumindest drei verschiedenen Pflanzenfamilien sowie maximal zehn Prozent nicht insektenblütigen Mischungspartnern im Bestand oder Belassen von bestehenden Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen, die zumindest seit

dem Mehrfachantrag-Flächen 2020 durchgehend als Grünbrachen oder Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Neueinsaaten in den Jahren 2021 und 2022 können anerkannt werden, wenn die Flächen als Biodiversitätsflächen beantragt und seither nicht umgebrochen wurden. Auch genutzte Flächen (= Ackerfutter-Schlagnutzungen), die seit mindestens MFA 2020 auf ein- und derselben Fläche mit den Codierungen "WF", "AG" oder "OG" beantragt wurden, gelten als Biodiversitätsflächen.

- c. Eine Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen, Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres, im Falle des Anbaues einer Winterung oder Zwischenfrucht ist der Umbruch bereits ab 1. August des zweiten Jahres möglich. Im Falle eines Umbruchs von Grünbrachen gilt bis 31. Dezember ein Nutzungsverbot auf diesen Flächen.
- d. Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes zweite Jahr, maximal zweimal pro Jahr. Auf 75 Prozent der Biodiversitätsflächen frühestens am 1. August.
- e. Verbringung des Mähgutes und Beweidung ab 1.8. erlaubt; Drusch ist nicht erlaubt.
- f. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und keine Düngung vom 1. Jänner des Jahres der ersten Angabe des Schlages als Biodiversitätsfläche im Mehrfachantrag bis zum Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Flächen. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen. Die Beseitigung von geförderten Biodiversitätsflächen darf nur mit mechanischen Methoden (Häckseln oder Einarbeiten) erfolgen.
- g. Zuschlag für Neueinsaat von Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung: Zusätzlich und über die Anforderungen b bis f hinausgehend hat eine Anlage einer Biodiversitätsfläche mit mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien zu erfolgen. Die Saatstärke hat mindestens 20 Kilogramm je Hektar zu betragen, der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf fünf Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste gemäß Anhang C enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der fünf Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Mahd mindestens einmal jedes Jahr, maximal zweimal pro Jahr, Verbringung des Mähgutes, Häckseln nicht zulässig.

Worauf ist bei Biodiversitätsflächen auf Grünland zu achten?

Ab einer gemähten Grünlandfläche von mehr als zwei Hektar (ohne Bergmäher) sind auf zumindest sieben Prozent der gemähten Grünlandfläche des Betriebes (ohne Bergmäher) Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen, anzulegen. Flächen aus den Maßnahmen "Naturschutz", "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" und "Natura 2000 und andere Schutzgebiete - Landwirtschaft" sind für die Erreichung des geforderten Mindestprozentsatzes anrechenbar, sofern es sich um Grünlandflächen mit Schnittzeitpunktauflage handelt, es gelten in diesem Falle die Bewirtschaftungsauflagen gemäß Naturschutz-Projektbestätigung.

Auf Feldstücken mit mehr als fünf Hektar gemähten Flächen (ohne Bergmäher) sind am Feldstück Biodiversitätsflächen oder andere, für Biodiversitätsflächen anrechenbare Flächen von in Summe zumindest 15 Ar anzulegen. Diese Verpflichtung gilt erst ab zehn Hektar gemähter Grünlandfläche. Zur Erreichung der 15 Ar können auch dem Feldstück zugeordnete GLÖZ-Landschaftselemente angerechnet werden. Diese GLÖZ-Flächen zählen jedoch nicht für die Erreichung der 7 Prozent-Grenze für Biodiversitätsflächen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Bio-Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

Bei Grünland-Biodiversitätsflächen sind wahlweise folgende Bedingungen im gesamten Verpflichtungsjahr auf der entsprechend beantragten Fläche einzuhalten:

- a. Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einmähdige Wiese (ohne Bergmäher). Frühestens ist eine Nutzung ab dem 15. Juni und jedenfalls ist eine Nutzung/Mahd ab dem 15. Juli zulässig; der frühestmögliche bzw. jedenfalls mögliche Termin kann aufgrund der phänologischen Beobachtungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu zehn Kalendertage nach vorne verlegt werden; Häckseln der Flächen vor den relevanten Terminen ist nicht erlaubt; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; Verzicht auf Ausbringung von Düngern vor der ersten Nutzung.
- b. Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung (Weide oder Mahd) von zumindest neun Wochen; kein Befahren und keine Düngung der Fläche in diesem Zeitraum, Überqueren jedoch zulässig; der Zeitpunkt der ersten bzw. darauffolgenden zweiten Nutzung ist zu dokumentieren; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- c. Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August; das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren; kein Befahren und keine Düngung der Fläche bis zur nächsten Nutzung (Überqueren jedoch zulässig); im darauffolgenden Jahr ist die Fläche gemäß Punkt a zu beantragen und zu bewirtschaften.
- d. Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung auf Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl ≥ 30 sowie einer Hangneigung < 18 Prozent, die aus mindestens 30 Arten aus sieben Pflanzenfamilien und mit einer Saatstärke von mindestens 20 kg/ha ausgesät wird. Der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung darf fünf Gewichtsprozent nicht überschreiten. Für alle Mischungspartner muss die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Beim Einsatz von zertifiziertem Ökotypensaatgut (zertifiziertes standortgerechtes Saatgut aus Wildbeständen) können auch nicht in der Artenliste gemäß Anhang C enthaltene Pflanzenarten eingesetzt werden und es kann von der Vorgabe der fünf Gewichtsprozent abgewichen werden. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren. Die Neuansaat hat bis spätestens 15. Mai des Kalenderjahres nach entsprechender Saatbettvorbereitung zu erfolgen. Maximal zwei Nutzungen pro Jahr, früheste Nutzung ab dem 15. Juli (ausgenommen Reinigungsschnitt im ersten Antragsjahr), das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig; Verzicht auf Düngung mit der Ausnahme von Festmist bzw. Festmistkompost.

Basismodulprämien €/ha/Jahr

UBB: 0 - 7 % € 85,0 plus Direktzahlung

BIO: 0 - 7 % € 235,0 plus Direktzahlung

UBB-Zuschlag über 7 %€ 410,4.....Ges. € 495,4 plus Direktzahlung
BIO-Zuschlag über 7 %.....€ 324,0.....Ges. € 559,0 plus Direktzahlung

Die Einsaat der Biodiversitätsflächen kostet ca. € 120-440/ha für regionales Saatgut (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung), Häckseln kostet ca. € 40/Stunde

BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN BEI DEN PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON FLIESSGEWÄSSERN

Mit der seit 1.1.2023 geltenden **Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)** gelten seit 2023 strengere Auflagen bei der Bewirtschaftung von Flächen neben Gewässern. Darüber hinaus sollen über den Mindeststandard GLÖZ 4 belastete Gewässer besonders vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmittel-Einträgen geschützt werden. Es bietet sich an, **Pufferstreifen gleichzeitig auch als Biodiversitätsflächen** für UBB/BIO oder als Brachflächen im Rahmen von GLÖZ 8 (NPF) zu verwenden. Der Begriff „**Cross Compliance**“ wird in der GAP 23+ durch den Begriff „**Konditionalität**“ ersetzt. Darin enthalten sind die GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) und der GLÖZ (guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand). Diese Konditionalität müssen alle landwirtschaftlichen Betriebe erfüllen, welche die Förderung in Form der Basisprämie in Anspruch nehmen wollen. Die GLÖZ-Mindeststandards sind in zehn Gruppen gegliedert, alle davon sind einzuhalten. Diese umfassen etwa den Dauergraslanderhalt, den Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen, die Fruchtfolge auf Ackerflächen u.s.w. GLÖZ 4 bezieht sich auf Pufferstreifen entlang von Wasserläufen und stehenden Gewässern. Die Nitrataktionsprogramm-Verordnung 2023 ist ein Bundesgesetz, das jede Landwirtin bzw. jeder Landwirt in Österreich einhalten muss. Ziel dieser Verordnung ist, Gewässerverunreinigungen, beispielsweise durch Nitrat, zu verringern und vorzubeugen. Ein wichtiger Eckpunkt dieser Verordnung ist, dass kein direkter Eintrag von Nährstoffen und Pestiziden ins Oberflächengewässer erfolgen darf. Daher muss ein mindestens drei Meter breiter ganzjähriger Bewuchs mit lebenden Pflanzen gewährleistet sein. Dieser dauerhaft begrünte Streifen hat die Aufgabe, Abschwemmungen in oberirdische Gewässer hintanzuhalten. Wenn Fließgewässer eine Wassergüte 3 und schlechter aufweisen (siehe www.agraratlas.inspire.gv.at), dann ist der Pufferstreifen auf fünf Meter auszuweisen. Bei stehenden Gewässern muss ein mindestens zehn Meter breiter dauerhaft bewachsender Pufferstreifen angelegt sein.

Beispiel:

nicht belastetes Gewässer, unter 10% Hangneigung

- 3 m „ganzjährig“ mit lebenden Pflanzen bewachsender Streifen“ (NAPV)
 - Beantragung: Grünbrache, DIV; GLÖZ 8 (NPF), Feldfutter, Grünland, Dauerkulturen (S, WI)
 - 3 m **Düngungsverbot** (NAPV)
 - 3 m **Pflanzenschutzmittelverbot** (GLÖZ 4)
- „normale Bewirtschaftung“ nach den 3 m möglich

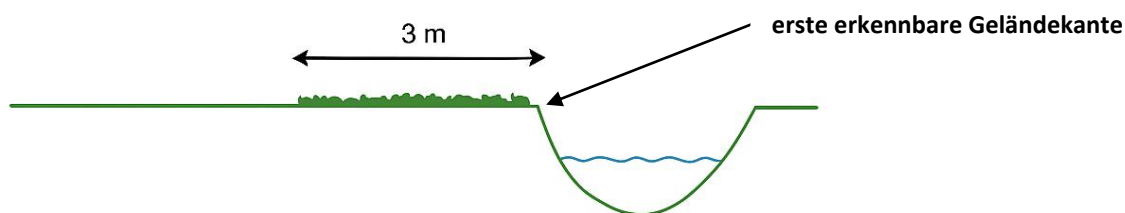


Abb. 1: Beispiel 3 m Pufferstreifen entlang eines nicht belasteten Gewässers (Quelle: Landwirtschaftskammer NÖ, 2022)

Die Erstanlage der Pufferstreifen ist bis zum 15. Mai 2023 durchzuführen. Für Flächen, auf denen bereits im Herbst 2022 eine Winterung angebaut wurde, besteht die Möglichkeit, die Pufferstreifen erst im Sommer 2023 anzulegen, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Ernte.

Tipp: Pufferstreifen können zugleich als Biodiversitäts- oder Bracheflächen gemäß UBB/BIO bzw. GLÖZ 8 genutzt werden. Dabei sind die jeweiligen Bestimmungen – insbesondere Anlagetermin bis 15. Mai 2023, Saatgutmischung (mind. 7 Arten aus 3 Pflanzenfamilien) und festgelegte Pflégetermine – zu beachten. Bei Anlage nach der Winterung im Sommer 2023 erfolgt die Anrechnung erst im **MFA 2024**.

ÖPUL – NATURSCHUTZ

BIENENWEIDE AUF ACKER

Das NAT-Ackerflächenprojekt "Bienenweiden", welches im Jahr 2017 erfolgreich im Raabtal gestartet wurde, kann heute im gesamten Burgenland umgesetzt werden.

Hintergrund: Die Bienen leiden insbesondere im Sommer unter Nahrungsmangel und könnten vielerorts ohne Zufütterung der Imker nicht überleben. Die Anlage von blütenreichen Flächen ist nicht nur für die Bienen und das Landschaftsbild ein Gewinn, es profitieren auch alle anderen Insekten und Kleinsäuger, sowie das Wild.

Bedingungen:

Die Ackerflächen müssen mit der "Veitshöchheimer Bienenweidenmischung" oder vergleichbarem, regionalen Saatgut eingesät werden.

Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr nach Beendigung der Blüte zu mähen und das Mähgut ist von der Fläche zu bringen.

5-10% der Fläche müssen als Brachestreifen über den Winter stehen bleiben (Schmetterlingsstreifen).

Prämie €/ha/Jahr: € 820,00

Die geförderte Fläche ist mind. 1x pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zwingend von der Fläche zu entfernen - Die Mahd darf nicht vor 9. Juni erfolgen. - Jegliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten - Ganzjähriges Häckselverbot. Keine Bewirtschaftung auf 5 - 15 % und belassen der nicht bewirtschafteten Fläche über den Winter bis zur ersten Mahd im Folgejahr. - Ein- und Nachsaat ist ausschließlich mit „Veitshöchheimer Bienenweidemischung“ erlaubt.

WIESENNUTZUNG AUF ACKER IN ÖPUL-NATURSCHUTZ ACKERFLÄCHENPROJEKTGEBIETEN

Es handelt sich dabei um eine Naturschutzfläche auf Acker. Die Fläche muss aber, da es sich um eine Naturschutzfläche handelt, nicht alle 5 Jahre umgebrochen werden, der Ackerstatus bleibt aber erhalten. Diese Maßnahme geht nur in definierten ÖPUL-Naturschutz Ackerflächenprojektgebieten, siehe www.bera-naturschutz.at.

Prämie €/ha/Jahr: ca. € 600,00 – 700,00 (je nach Mähtermin)

Die geförderte Fläche ist mind. 1x pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zwingend von der Fläche zu entfernen - Die Mahd darf nicht vor 9. Juni, muss aber jedenfalls vor 15. Juli erfolgen. - Jegliche Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind verboten - Ganzjähriges Häckselverbot.

DAUERGRÜNLAND ÖPUL-NAT – EINMÄHDIGE EXTENSIVWIESE

Prämie €/ha/Jahr: € 700,00 – Kartierung erforderlich!! Einmähdige Wiese, mit Traktor mähbar - Die geförderte Fläche ist 1x pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist zwingend von der Fläche zu entfernen - Die Mahd darf nicht vor 9. Juni, muss aber jedenfalls vor 15. Juli erfolgen. Mähgutaufbereitung ist verboten. - Jegliche Düngung ist verboten. - Bodentrocknung: das Schnittgut muss auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit getrocknet werden. Ganzjähriges Häckselverbot.

BIBERHABITATE IM RAHMEN DES BIOTOPSCHUTZPROGRAMMS BURGENLAND (LANDSCHAFTSPFLEGEFONDS) – NICHT GAP MASSNAHME

Entwicklung von Biberhabitatflächen auf Grünland- und Ackerflächen angrenzend an Gewässer auf Fließgewässerabschnitten, in denen Bibervorkommen nachgewiesen sind. Die Vertragsfläche wird von den Verantwortlichen des Biotopschutzprogrammes festgelegt. Es handelt sich dabei um Landesmittel (Vertragsnaturschutz). Gleichzeitig können keine anderen Förderungen in Anspruch genommen werden.

Auflagen

Auf diesen Flächen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Auflagen folgende Bedingungen für den Vertrag:

Die Vertragsfläche ist abzüglich einer Breite von 3m zum Gewässer gemessen von der Böschungsoberkante zu berechnen.

- Mindestbreite zum Gewässer: 10 m, gemessen von der Böschungsoberkante,
- Duldung der Biber-Aktivität
- Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung
- Nicht überstaute Bereiche: Pflege: mind. jedes 2. Jahr in jenen Bereichen, die nicht einbruchsgefährdet sind.
- Keine Bewirtschaftung

Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung adaptiert werden.

Prämien €/ha/Jahr

Grünland: **€ 300,00**

Biberhabitat auf Acker unter BoKli* 50: **€ 500,00**

Biberhabitat auf Acker über BoKli 50: **€ 850,00**

*BoKli = Bodenklimazahl: Die Bodenklimazahl ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100. 100 entspricht dabei der ertragsfähigsten Bodenfläche im österreichischen Bundesgebiet. Sie wird etwa alle 20 Jahre durch Entnahme von Bodenproben und Vergleich mit „Bundes und/oder Landesmusterstücken“ überprüft.

Für Fragen steht Ihnen das Bibermanagement Burgenland gerne zur Verfügung!

LITERATURLISTE UND WEITERFÜHRENDE LINKS

Agrarmarkt Austria (2024): Höhere Prämien und Neuerungen bei ÖPUL-Maßnahmen.

Abgerufen unter: <https://www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aktuelle-informationen/2024/hoehere-praemien-und-neuerungen-bei-oepul-massnahmen/> [01.10.2025]

Agrarmarkt Austria (2024): „ÖPUL 2023 – Biologische Wirtschaftsweise“. Informationsblatt, Stand Oktober 2024. Abgerufen unter:

https://www.ama.at/media/mgsfggc4/o6_1b_biologische_wirtschaftsweise_2024_10.pdf
[03.10.2025]

Berta Naturschutz (2025): ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen. Abgerufen unter: <http://www.bera-naturschutz.at/index.php?id=25> [01.10.2025]

Landwirtschaftskammer Burgenland (2022): Direktzahlungen ab 2023.

Abgerufen unter: <https://bgld.lko.at/direktzahlungen-ab-2023+2400++3565906+8345>
[03.10.2025]

Landwirtschaftskammer Burgenland (2025): Frist für ÖPIL-Weiterbildung läuft mit 31.Dezember 2025 ab. Abgerufen unter: <https://bgld.lko.at/frist-f%C3%BCr-%C3%B6pul-weiterbildung-%C3%A4uft-mit-31-dezember-2025-ab+2400++3565907+8346> [02.10.2025]

Landwirtschaftskammer NÖ (2022): Infoblatt zu Pufferstreifen neben Gewässern. Handout.

Abgerufen unter: <https://ooe.lko.at/gl%C3%B6z-4-schaffung-von-pufferstreifen-entlang-von-wasserl%C3%A4ufen+2400+3575760> [03.10.2025]

Landesregierung Steiermark (2023): Richtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung des Programms Landesvertragsnaturschutz (LAV). Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung. Stamfassung ABT13-104694/2023. Graz.

Abgerufen unter: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12914242/175164180/>
[01.10.2025]

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union



Land
Burgenland

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Herausgeber: Naturschutzbund Burgenland, Esterhazystraße 15, 7000 Eisenstadt

Verfasser: Dr. Klaus Michalek

Stand: September 2025